Wahlordnung für die Delegiertenversammlung des CVJM-Westbund e. V.

Die Delegiertenversammlung des CVJM-Westbund e. V. gibt sich gemäß § 12 Ziffer 5 der Satzung für die Wahlen zum Vorstand und zum Gesamtvorstand die folgende Wahlordnung:

§ 1 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 17 Abs. 1 Satzung) und mindestens 14, höchstens 20 von der Delegiertenversammlung weiteren gewählten Mitgliedern. (§ 14 Abs. 1 Satzung)

Er kann bis zu zwei weitere Mitglieder pro Amtszeit berufen (§ 14 Abs. 3 Satzung).

Die Generalsekretärin, der Generalsekretär sowie die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer sind kraft Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes. Ferner gehören dem Gesamtvorstand zwei Mitglieder aus dem Kreis der Bundessekretärinnen und Bundessekretäre an (§14 Abs. 6 Satzung).

(2) Bei der Wahl und der Berufung sollen die verschiedenen Regionen und Arbeitszweige des CVJM-Westbundes sowie Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden (§ 14 Abs. 4 Satzung).

§ 2 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt sich aus bis zu zehn von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern zusammen (§17 Abs. 1 Satzung). Ihm gehören an

1. die Vorsitzende, der Vorsitzende (Präses),
2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
3. die Schatzmeisterin, der Schatzmeister,
4. bis zu sechs weitere Mitglieder als Beisitzerinnen, Beisitzer.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Personen zu Ziffern 1. bis 3. Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein im Rechtsverkehr. (§ 17 Abs. 1 Satzung)

Die Generalsekretärin, der Generalsekretär und die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. (§ 17 Abs. 1 Satzung)

(2) Bei der Wahl sollen Männer und Frauen sowie Ältere und Jüngere angemessen berücksichtigt werden. (§ 17 Abs. 2 Satzung)

§ 3 Amtszeiten

(1) Die Wahl zum Mitglied des Gesamtvorstandes erfolgt für vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der weiteren gewählten Mitglieder aus dem Gesamtvorstand aus. Wiederwahl ist zulässig. (§ 14 Abs. 1 Satzung).

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes erfolgt für vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Dabei scheidet das unter 1. genannte Mitglied zusammen mit einem der beiden unter 2. genannten Mitglieder aus. Zwei Jahre später scheidet das unter 3. genannte Mitglied zusammen mit dem anderen der beiden unter 2. genannten Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. (§ 17 Abs. 1 Satzung).

Die Gewählten bleiben bis zum Ablauf des Tages im Amt, in dem eine Neuwahl erfolgt ist. (§ 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Satzung).

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand an seine Stelle für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Die folgende Delegiertenversammlung hat die Berufung zu bestätigen oder eine entsprechende Neuwahl vorzunehmen. (§ 14 Abs. 2 Satzung). Für den Vorstand wird ebenso verfahren (§ 17 Abs. 3 Satzung).

(3) In jeder Wahlperiode kann der Gesamtvorstand über den Kreis seiner gewählten Mitglieder hinaus bis zu zwei weitere Mitglieder berufen. Die folgende Delegiertenversammlung hat die Berufung zu bestätigen oder eine eigene Berufung vorzunehmen. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder endet jeweils mit der Amtszeit der bei der letzten der Berufung vorausgegangenen Wahl gewählten Mitglieder. Eine erneute Berufung ist nicht zulässig. (§ 14 Abs. 3 Satzung)

(4) Gewählte und berufene Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie gewählte Mitglieder des Vorstandes können aus ihrem Amt abberufen werden, indem die Delegiertenversammlung an ihrer Stelle andere Personen mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen zu Mitgliedern des Gesamtvorstandes bzw. des Vorstandes wählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (§ 14 Abs. 5 und §17 Abs. 4 Satzung)

§ 4 Wählbarkeit

(1) Zum Mitglied des Gesamtvorstandes und zum Mitglied des Vorstandes können Mitglieder eines dem CVJM-Westbund e. V. angehörenden Vereins gewählt oder berufen werden, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts voll geschäftsfähig sind und die nicht in einem Betreuungsverhältnis nach den Vorschriften des Betreuungsgesetzes stehen. (§ 14 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 Satzung)

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind darauf hinzuweisen, dass sie das Amt nur dann annehmen können, wenn sie sich zu einer möglichst regelmäßigen Teilnahme an den Beratungen des Gesamtvorstandes bzw. des Vorstandes verpflichten.

§ 5 Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes

(1) Wahlvorschläge können eingereicht werden von

a) einem Kreisverband,

b) der Westdeutschen Arbeitsgemeinschaft der CVJM für insgesamt zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes,

c) den Fachausschüssen,

d) dem Nominierungsausschuss.

(2) Wahlvorschläge nach Abs. 1 Buchstabe a) und c) sind an den Nominierungsausschuss zu richten; sie müssen spätestens drei Monate vor der Eröffnung der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle zugegangen sein.

(3) Die vom Nominierungsausschuss festgestellten Wahlvorschläge können während der Delegiertenversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 Mitglieder der Delegiertenversammlung dies innerhalb einer von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Frist gemeinsam schriftlich beantragen.

§ 6 Wahlvorschläge für den Vorstand

(1) Wahlvorschläge können eingereicht werden von
   a) einem Kreisverband,
   b) dem Gesamtvorstand des CVJM-Westbund e. V.,
   c) dem Nominierungsausschuss.

(2) Wahlvorschläge nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) sind an den Nominierungsausschuss zu richten; sie müssen spätestens vier Monate vor der Eröffnung der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle zugegangen sein.

(3) Die vom Nominierungsausschuss festgestellten Wahlvorschläge können während der Delegiertenversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 Mitglieder der Delegiertenversammlung dies innerhalb einer von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Frist gemeinsam schriftlich beantragen.

§ 7 Zusammensetzung des Nominierungsausschusses

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen beruft die Delegiertenversammlung jeweils für einen Zeitraum von sechs Jahren einen Nominierungsausschuss und bestimmt den Vorsitz. Der Gesamtvorstand kann der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge für den Nominierungsausschuss machen.

(2) Dem Nominierungsausschuss gehören an:
   a) 1 Mitglied des Vorstandes,
   b) 2 Mitglieder des Gesamtvorstandes,
   c) 4 weitere Mitglieder der Delegiertenversammlung,
   d) die Generalsekretärin / der Generalsekretär.

(3) Wenn ein Mitglied des Nominierungsausschusses nach Abs. 2 a – c sein Amt verliert oder aus anderen Gründen aus dem Nominierungsausschuss ausscheidet, so kann der Gesamtvorstand an seiner Stelle ein neues Mitglied berufen. Die nächste Delegiertenversammlung muss die Berufung bestätigen oder eine eigene Nachwahl für die restliche Amtszeit vornehmen.

(4) Steht ein Mitglied des Nominierungsausschusses selbst zur Wahl, nimmt es an der Vorbereitung dieser Wahl nicht teil. Der Gesamtvorstand regelt die Vertretung.

(5) Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder des Nominierungsausschusses nach Abs. 2 a – c vor Ablauf seiner Amtszeit mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen abberufen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 8 Aufgaben des Nominierungsausschusses

(1) Der Nominierungsausschuss hat die Namen der ausscheidenden Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Vorstandes, die Anzahl der zu Wählenden und die in dieser Wahlordnung festgelegten Richtlinien für einzureichende Wahlvorschläge den in den §§ 5 und 6 Berechtigten spätestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben und um die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zu bitten.

(2) Der Nominierungsausschuss überprüft die eingegangenen Vorschläge. Unklarheiten hat er ggf. durch persönliche Gespräche mit den Beteiligten zu erörtern. Er achtet vor allem darauf, dass die Vorgeschlagenen bereit und in der Lage sind, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes bzw. des Vorstandes möglichst regelmäßig teilzunehmen und bestimmte Aufgaben im Gesamtvorstand bzw. im Vorstand zu übernehmen.

(3) Nach Abschluss seiner Beratungen stellt der Nominierungsausschuss die Wahlvorschläge fest. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten hat er den Mitgliedern der Delegiertenversammlung vor Beginn derselben schriftlich vorzustellen. Dies geschieht zusammen mit den übrigen Arbeitsunterlagen. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden im Auftrage des Vorstandes als Gäste zur Delegiertenversammlung eingeladen, sofern sie nicht Mitglieder derselben sind.

(4) Der Nominierungsausschuss hat die Delegiertenversammlung darüber zu informieren, ob und wie weit die Gebiete und Arbeitszweige im Gesamtvorstand angemessen vertreten sind.

(5) Der Nominierungsausschuss benennt aus seinen Reihen eine Wahlleitung zur Durchführung der Wahlen. Steht ein Mitglied des Nominierungsausschusses selbst zur Wahl, nimmt es an der Durchführung dieser Wahl nicht teil.

§ 9 Wahlberechtigung

(1) Als Mitglieder der Delegiertenversammlung sind wahlberechtigt (§ 11 Abs. 1 Satzung):
   a) die Kreisvorsitzenden,
   b) die von den Kreisverbänden entsandten Delegierten,
   c) die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 14 Abs. 1 Satzung,
   d) die Bundessekretärinnen und Bundessekretäre.

(2) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Wahlrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.

§ 10 Durchführung der Wahlen

(1) Die Wahlen zum Vorstand und zum Gesamtvorstand sind zwei voneinander getrennte Wahlen und werden in der Reihenfolge
   a) Wahl zum Vorstand
   b) Wahl der weiteren Mitglieder zum Gesamtvorstand

   durchgeführt.

   Kandidierende können jeweils nur für eine der Wahlen nominiert werden.

(2) Die Wahl der Personen zum Vorstand erfolgt in einem Wahlgang auf für die Personengruppen a) bis d) jeweils getrennten Stimmzetteln
   a) für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden (Präses)
   b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
   c) die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister
   d) die bis zu sechs weiteren Mitglieder des Vorstandes (Beisitzerinnen, Beisitzer).

(3) Die Wahl der weiteren Personen zum Gesamtvorstand erfolgt gemeinsam auf einem Stimmzettel.

(4) Bei der Abgabe der Stimmzettel dient die offizielle Stimmkarte als Ausweis der Wahlberechtigung.

(5) Die Mitglieder des Nominierungsausschusses prüfen die abgegebenen Stimmzettel, zählen die Stimmen aus und stellen das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erhalten hat.
   Falls durch Stimmgleichheit mehr Personen gewählt sind, als Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

(6) Die Wahlleitung fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Nur wenn die Wahl angenommen wird, kann das Amt angetreten werden. Wird die Wahl nicht angenommen, gilt als gewählt, wer als nächster die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung im September 2024